

HSD NR. 802

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

28.10.2021
Nummer 802

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 28.10.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 625), geändert durch Satzung vom 12.02.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 733), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 S. 3 wird die Angabe „Ende des Sommersemesters 2022“ durch die Angabe „Ende des Sommersemesters 2023“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die in Artikel III der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 12.02.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule

Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 733) bestimmte Anordnung zur Neubekanntmachung wird um die in Artikel I aufgeführte Änderung erweitert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 10.09.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 15.10.2021.

Düsseldorf, den 28.10.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.